



BGT-Eckpunkte zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen

(1) Die Erhaltung und Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der rechtlichen Betreuung und die Stärkung der Vorsorge durch Vollmachten können nur sichergestellt werden, wenn verlässliche Rahmenbedingungen diese Ziele unterstützen. Beide Ziele werden durch die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine verfolgt. Diese Aufgaben können Betreuungsvereine nur wahrnehmen, wenn sie verlässlich gefördert werden. Die Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen sollte deshalb als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

(2) Die Kommunen sind nicht bereit oder in der Lage, Betreuungsvereine ausreichend zu fördern. Sie haben auch kein fiskalisches Motiv hierfür, denn die Erfolge einer sachgerechten Förderung von Betreuungsvereinen kommen dem Landeshaushalt zugute. Das Nebeneinander von kommunaler Förderung und Förderung durch das Land hat sich nicht bewährt. Die Förderung von Betreuungsvereinen sollte aus einer Hand erfolgen: durch den Landeshaushalt.

(3) Eine erfolgreiche Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ist nur möglich, wenn die Art der Förderung eine personelle Kontinuität unterstützt und die eingesetzten personellen Ressourcen für die Querschnittstätigkeit nachvollziehbar macht. Es sollte deshalb eine Finanzierung von halben oder von ganzen Stellen erfolgen.

(4) Die Länder werden aufgefordert, die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine in ihren Ausführungsgesetzen zum Betreuungsrecht an die Anforderungen des § 1908 f BGB anzugleichen und so die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beratung Bevollmächtigter in den Anerkennungskatalog für Betreuungsvereine aufzunehmen. Auch Förderrichtlinien und die Förderpraxis für Betreuungsvereine müssen das gesamte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfassen.

Hannover, den 22.1.2012